

Geschäftsverzeichnissnr. 6626
Entscheid Nr. 56/2017 vom 11. Mai 2017

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Urteilen des Friedensrichters des Kantons Neerpelt-Lommel, Sitz Lommel, und des Gerichts erster Instanz Limburg, Abteilung Hasselt, erhoben von Louise Theunis.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten E. De Groot und den referierenden Richtern E. Derycke und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 22. Februar 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Februar 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Louise Theunis Klage auf Nichtigerklärung eines Urteils des Friedensrichters des Kantons Neerpelt-Lommel, Sitz Lommel, vom 6. Juni 2014 und eines Urteils des Gerichts erster Instanz Limburg, Abteilung Hasselt, vom 12. Februar 2016.

Am 8. März 2017 haben die referierenden Richter E. Derycke und P. Nihoul in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung eines Urteils des Friedensrichters des Kantons Neerpelt-Lommel, Sitz Lommel, vom 6. Juni 2014 und eines Urteils des Gerichts erster Instanz Limburg, Abteilung Hasselt, vom 12. Februar 2016.

B.2. Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof bestimmt:

« Der Verfassungsgerichtshof befindet durch Entscheid über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung:

1. der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, oder

2. der Artikel von Titel II ‘ Die Belgier und ihre Rechte ’ und der Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung,

3. von Artikel 143 § 1 der Verfassung ».

B.3. Weder dieser Artikel 1, noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung erteilt dem Gerichtshof die Zuständigkeit, über eine Nichtigkeitsklage zu befinden, die gegen Urteile der rechtsprechenden Gewalt gerichtet ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 11. Mai 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

E. De Groot